

Bekanntmachung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen

Inkrafttreten: 04.11.2003

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.ABl. 1990, 337

Gliederungsnummer: 13-d-1

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) bestimmt der Senat:

§ 1

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages nimmt, soweit sie Verfahren vor den österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen oder soweit sie die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 betreffen, der Senator für Justiz und Verfassung, im übrigen der Senator für Inneres und Sport wahr.

(2) Die Aufgaben nach Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages nehmen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen das Finanzamt Bremen-Mitte, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven wahr.

(3) Die Aufgaben nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages nimmt der Senator für Inneres und Sport wahr.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.